

## Gebührensatzung

### für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Oberhavel

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert am 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), i. V. m. den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 03.12.2025 mit Beschluss Nr. 7/185 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die für den Landkreis Oberhavel zuständige Integrierte Regionalleitstelle NordOst und die Rettungswachen Fürstenberg/Havel, Dannenwalde, Zehdenick, Gransee, Neuholland, Kremmen, Hennigsdorf, Oranienburg, Germendorf und Schönlöffel samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberhavel, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
  1. mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes,
  2. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Notfallkrankenwagens (N-KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,

3. bei dem Einsatz eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin oder eines Notarztes mit der Behandlung der Notfallpatientin oder des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG),

im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 4 der Satzung) mit dem durch die Integrierte Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, sofern Nummer 2 und 3 nicht in Anspruch genommen werden.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für

- die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/oder
- die Inanspruchnahme einer Notärztin oder eines Notarztes
- Tätigwerden der Integrierten Regionalleitstelle (Leitstellengebühr)

pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührentschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports:

1. Einsatzpauschale <b>Notarzdienst</b> für die Notfallrettung	
- Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	263,95 €
- Notärztin oder Notarzt	417,68 €
- Notarztwagen (NAW) (Rettungs-, Notfall- oder Krankentransportwagen für die Notfallrettung mit Notärztin/Notarzt)	1.119,69 €
- Leitstellengebühr für Notarzdienst (NEF)	38,73 €
2. Einsatzpauschale <b>Rettungswagen</b> für die Notfallrettung	702,01 €
- Rettungswagen als RTW	
- Notfallkrankenwagen als RTW	
- Krankentransportwagen als RTW	
- Leitstellengebühr für Notfallrettung (RTW)	40,08 €
3. Einsatzpauschale <b>Notfallkrankenwagen</b> für den Notfalltransport	279,40 €
- Notfallkrankenwagen als N-KTW	
- Rettungswagen als N-KTW	
- Krankentransportwagen als N-KTW	
- Leitstellengebühr für Notfalltransport (N-KTW)	42,37 €
4. Einsatzpauschale <b>Qualifizierter Krankentransport</b>	144,88 €
- Krankentransportwagen als KTW	
- Notfallkrankenwagen als KTW	
- Rettungswagen als KTW	
- Leitstellengebühr für Qualifizierten Krankentransport (KTW)	38,77 €

5. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug Einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenem Kilometer	0,72 €

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist/sind,

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW), des Notfallkrankenwagens (N-KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. die von einer Notärztin oder einem Notarzt behandelte Person für den Einsatz der Notärztin oder des Notarztes und des Notarzt-Einsatzfahrzeuges, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die gesetzlichen Vertreter für Minderjährige sowie für nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen (i. S. d. § 278 BGB),
4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch),
5. Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeeklärung abgegeben haben.

### **§ 4 Begleitpersonen**

Begleitpersonen können entsprechend der vorhandenen Kapazität und soweit aus medizinischer und einsatztaktischer Sicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken bestehen, mitbefördert werden.

Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet der Landkreis Oberhavel nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberhavel vorab generell zur Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Oberhavel vom 04.12.2024, Beschluss Nr. 7/083, außer Kraft.

Oranienburg, 10.12.2025

Volker-Alexander Tönnies  
Landrat